Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Kursangeboten des DRK-Kreisverbandes Lörrach e.V.

Stand: 01.06.2021

- § 1 : Kursangebot des DRK
- § 2 : Kursorte
- § 3 : Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme
- § 4 : Ausschluss von der Kursteilnahme aufgrund Verspätung, speziellen Verhaltens, Hausrecht
- § 5 : Zahlung der Kursgebühren
- § 6 : Akzeptanz von Zahlungsmittel

Anmeldung, Abmeldung, Ausfallgebühren, Abrechnung über Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

- § 7 : Anmeldung zu Kursen
- § 8 : Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung
- § 9 : Ausfallgebühren nach Zusatzvereinbarung
- § 10: Teilnahme an Kursen ohne Anmeldung
- § 12: Abrechnung der Kursgebühren über Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse (nicht Unfallkasse Hessen)
- § 13: Abrechnung Kursgebühren über die Unfallkasse Hessen
- § 14: Nichtvorliegen des Formulars zur Kostenübernahme durch

Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

Haftung für Eigentum und Gesundheit

- § 15: Haftung für Eigentum von Kursteilnehmern
- § 16: Beschädigung von Eigentum von Kursteilnehmern
- § 17: Beschädigung der Gesundheit

Reklamationen, Gerichtsstand

§ 18: Reklamation über Dienstleistungen des DRK, Rückerstattung von

Kursgebühren

§ 19: Gerichtsstand

§ 1: Kursangebot des DRK

Alle ausgeschriebenen Kurse finden zu den angegebenen Terminen und Zeiten statt. Die Kursinhalte unterliegen den Bestimmungen des Bundesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes und gehen Konform mit den Vorgaben der Berufsgenossenschaften. Der Kreisverband Lörrach kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder einem anderen wichtigen Grund (z.B. Erkrankung des Ausbilders) den Lehrgang absagen.

§ 2: Kursorte

Das DRK behält es sich vor, nach und bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Brand in den Schulungsräumen) den Kursort in einem zumutbaren Umkreis des ausgeschriebenen Kursortes zu verlegen.

§ 3: Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme umfasst das aktive Üben aller vorgestellten Erste-Hilfe bzw. sanitätsdienstlichen Maßnahmen. Diese wird mit der Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung bescheinigt.
- (2) Welche Erste-Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen aktiv vom Teilnehmer zu üben sind, gehen aus den zum Lehrgangstag gültigen Leitfäden und Ausbildungsrichtlinien des DRK hervor.

§ 4: Ausschluss von der Kursteilnahme aufgrund Verspätung, speziellen Verhaltens, Hausrecht

- (1) Das DRK behält es sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn sich diese derart verspäten, dass die verbliebene Anwesenheit und aktive Teilnahme nicht mehr mit einer Teilnahmebescheinigung gewürdigt werden kann. In diesem Fall entscheidet der verantwortliche Kursleiter darüber. Dieser Fall ist mit einer Nicht-Abmeldung gleichzusetzen
- (2) Das DRK behält es sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn
 - der Teilnehmer trotz Anmahnung wiederholt fremdenfeindliche, menschenverachtende oder sexistische Äußerungen macht,
 - der Teilnehmer trotz Anmahnung wiederholt eine Gefahr für andere Kursteilnehmer darstellt.
 - der Teilnehmer während des Kurses eine Straftat begeht (z.B. Garderobendiebstahl)
 - der Teilnehmer trotz Anmahnung andere Tatbestände begeht, die den geregelten Ablauf der Schulung in Frage stellen,
 - der Teilnehmer in sonstiger Weise den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes zuwiderhandelt.
- (3) Der Verantwortliche Kursleiter hat das Recht, zu jeder Zeit des Kursbetriebs das Hausrecht aus zu üben.
- (4) Die zum Zeitpunkt eines Ausschlusses der weiteren Kursteilnahme bereits entrichteten Kursgebühren verfallen bzw. werden nicht zurückerstattet.

§ 5: Zahlung der Kursgebühren

Die Zahlung der Kursgebühren erfolgt

- -mittels Barzahlung vor Kursbeginn
- -mittels PayPal-Zahlung bei Kursreservierung
- -mittels Formulars zur Kostenabrechnung gegenüber
- Berufsgenossenschaft/Unfallkassen -mittels Rechnung, sofern dies bei der Anmeldung vereinbart wurde.

§ 6: Akzeptanz von Zahlungsmitteln

- (1) Die Zahlung der Kursgebühr wird in Euro akzeptiert
- (2) Aus Sicherheitsgründen werden keine EUR 200,00 und EUR 500,00 Banknoten akzeptiert.
- (3) Nicht akzeptiert werden: EC-Karte, Geldkarte, Kreditkarte, Devisen, DEM-Währung, Abbuchungserlaubnisse

§ 7: Anmeldung zu Kursen

Eine Anmeldung zu Kursen, zu denen eine Anmeldungspflicht besteht, kann wie folgt erfolgen:

- telefonisch
- über die Internet-Anmeldedatenbank

Eine Teilnahmemöglichkeit nach einer Anmeldung wird erst mit der Übersendung der Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung möglich.

§ 8: Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung

Die Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung kann wie folgt erfolgen:

- telefonisch (mündliche Zusage)
- per Email
- per automatisierter Email-Funktion der Internet- Anmeldedatenbank

§ 9: Ausfallgebühren nach Zusatzvereinbarung

Für Betriebe, Behörden oder Vereine besteht die Möglichkeit gesonderte Schulungstermine für Erste Hilfe, Erste Hilfe Training usw. zu vereinbaren. Wird hier die Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen unterschritten, wird die Differenz zwischen tatsächlichen und erforderlichen Teilnehmern dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(1) Abwesenheit an Kursen ohne vorliegende Abmeldung zieht die Erhebung einer Ausfallgebühr in Höhe der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen

- Kurspreise nach sich. Die Abmeldung kann bis zu drei Werktagen vor Ausbildungsbeginn erfolgen.
- (2) Die Forderung der Ausfallgebühr richtet sich an die Person, die die Anmeldung für sich oder weitere Dritte Personen durchgeführt hat, bzw. an das Unternehmen oder den Verein, in dessen Auftrag die Person sich oder weitere Dritte angemeldet hat.

§ 10: Teilnahme an Kursen ohne Anmeldung

- (1) Ein Anspruch auf Teilnahme an Kursen, zu deren eine Anmeldung erforderlich ist, besteht nicht.
- (2) Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nur möglich, wenn zu Lehrgangsbeginn noch freie Kursplätze vorhanden sind. Die Entscheidung darüber liegt beim jeweiligen Kursleiter vor Ort.

§ 12: Abrechnung der Kursgebühr über Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse (nicht Unfallkasse Hessen)

Bei der Abrechnung der Kursgebühren über die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gilt:

Der Anmeldende verpflichtet sich, das zur Kostenübernahme der Kursgebühren notwendige Formular dem DRK vollständig ausgefüllt bis spätestens zum Kursbeginn zukommen zu lassen.

§ 13: Abrechnung Kursgebühren über die Unfallkasse Hessen

Zusätzlich zu §3 (1) und §3 (2) gilt:

Der Anmeldende verpflichtet sich vor einer Anmeldung bzw. Teilnahme, sich die Kostenübernahme durch die Unfallkasse Hessen (UKH) gemäß seinem Ausbildungskontingent durch die UKH bestätigen zu lassen.

§ 14: Nichtvorliegen des Formulars zur Kostenübernahme durch Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

Liegt das Formular zur Kostenübernahme gegenüber der Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse nicht vor, gilt:

- (1) Dem Teilnehmer wird die Teilnahmebescheinigung unabhängig vom erfolgreichen Besuch des Kurses nicht ausgehändigt.
- (2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Zusendung des Formulars zur Kostenabrechnung bis spätestens 30 Tage nach Kursbesuch zu erwirken.
- (3) Liegt nach 30 Tagen das Formular zur Kostenabrechnung nicht vor, werden die Kursgebühren dem entsendenden Unternehmen in Rechnung gestellt.

§ 15: Haftung für Eigentum von Kursteilnehmern

Das DRK übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände und Garderobe.

§ 16: Beschädigung von Eigentum von Kursteilnehmern

- (1) Das DRK übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Eigentum von Teilnehmern (z.B. Brillen, Mobiltelefone), wenn diese entgegen der Anweisungen des Kursleiters während der Übungen beschädigt wird.
- (2) Die Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 17: Beschädigung der Gesundheit

- (1) Das DRK übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Gesundheit, wenn diese aus Situationen erfolgt, die nicht im konkreten Zusammenhang mit den Übungsanleitungen steht.
- (2) Die Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 18: Reklamation über Dienstleistungen des DRK, Rückerstattung von Kursgebühren

(1) Reklamationen bezüglich einer vom Teilnehmer empfundenen Schlechtleistung des DRK sind der DRK-Geschäftsstelle schriftlich, elektronisch oder fernmündlich binnen 14 Tagen nach Kurs Ende vorzutragen.

Eine Rückerstattung von Kursgebühren am Ende des Kurses ist prinzipiell nicht möglich.

§ 19: Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten aller Art ist Lörrach.

Lörrach, 01.06.2021